



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 188/2011

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	nein	28.11.2011			
Gemeinderat	ja	15.12.2011			

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

I. Beschlussantrag

1. Die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen (Anlage).
2. Die Verwaltung wird verpflichtet, nach Vergabevorgängen im Baubereich von über 100.000 € im Einzelfall durch die Verwaltung dem Bauausschuss zeitnah eine schriftliche Information über Vergabe, Baustellenverlauf, Entwicklung von Terminen und Kosten vorzulegen (Berichtswesen).

II. Begründung

A. Künftig: Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen für Baumaßnahmen durch die Verwaltung

1. Bisher werden Vergaben über 100.000 € im Bauausschuss getätigt. Zuvor erfolgt die sachliche und rechnerische Prüfung durch die Verwaltung bzw. beauftragte Architekten und Ingenieure. Die Prüfung erfolgt streng nach den Regelungen der VOB. Aus dieser Prüfung folgt regelmäßig, dass der Auftrag nur an genau einen Bieter erfolgen kann, wenn nicht gegen Vergaberegeln verstoßen werden soll. Insofern ist die Vergabe von Bauleistungen im Bauausschuss ein formaler Akt. Ein Entscheidungsspielraum besteht nicht.
2. Die in der Regel sehr engen Projektzeitenpläne erfordern eine sehr straffe Gestaltung für Termine in Planung und Ausführung. Bei diesen engen Terminplänen ist es oft sehr mühsam, Termine für die Vorlage der Leistungsverzeichnisse, der Annonce in der Presse, der Submissions- und Zuschlagsfristen auch noch mit den Sitzungsterminen des Bauausschusses und dem Vorlauf für die Gemeinderatsvorlage unter einen Hut zu bringen. In Ferienzeiten führt dies regelmäßig zu Problemen, die Zuschlagsfrist nach VOB kann häufig aufgrund dieser Terminalsituation nicht eingehalten werden, was wiederum zur Rüge bei

Prüfungen durch die GPA führt. Diese Terminalsituation könnte wesentlich entspannter werden, wenn die Zuständigkeit vom Bauausschuss auf die Verwaltung übergeht.

3. Das Interesse des Bauausschusses dürfte im Wesentlichen darin liegen, über den aktuellen Stand und die Kostenentwicklung von Baumaßnahmen informiert zu sein. Diese Information lässt sich über ein verbindliches Berichtswesen gewährleisten, das dann aber unabhängig von aktuellen Vergabevorgängen erfolgen kann. Es ist vorgesehen (Beschlussantrag Ziffer 2), dass jeweils nach größeren Vergabevorgängen (über 100.000 €) eine Informationsvorlage an den Bauausschuss zur Information über die Vergaben, den Baustellenverlauf, die Entwicklung von Terminen und Kosten erfolgt. Die Umfrage in anderen Kommunen hat ergeben, dass insbesondere diese Information über den Projekt- und Kostenstand für die Gemeinderäte entscheidend ist im Zusammenhang mit Vergabevorgängen.
4. Das Gremium behält seine volle Entscheidungskompetenz bezüglich des einzelnen Bauprojektes im Rahmen eines auf Basis der Entwurfsplanung und Kostenberechnung gefassten Baubeschlusses, der Voraussetzung für eine Vergabe durch die Verwaltung in unbegrenzter Höhe zwingend ist.
5. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass mit dieser Änderung der Hauptsatzung nur die Vergabe von Bauaufträgen und die Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen insgesamt in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bzw. der Verwaltung fällt. Bei den anderen Vergaben, z. B. Dienstleistungen verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeitsregelungen in der Hauptsatzung.

B. Dezernatsoptimierung – Änderung der Geschäftskreise der Beigeordneten

Im Zuge der Dezernatsoptimierung wurde beschlossen, § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass die Entsendung der städtischen Mitglieder in die Aufsichtsräte von Stadtwerke GmbH und e.wa riss GmbH & Co KG nicht allein durch den Oberbürgermeister, sondern nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat erfolgen kann. Auf die Drucksache Nr. 184/2011 vom 27.10.2011 wird verwiesen.

Fettback

Anlage

1 Satzungstext